

69. Kann gegen die Reichspostverwaltung im Rechtswege ein Anspruch dahin verfolgt werden, daß sie, um ihren nachbarrechtlichen Verpflichtungen als Grundstückseigentümerin zu genügen, äußerstenfalls ihren Betrieb einzuschränken oder gänzlich einzustellen habe?

BGB. § 906.

GBG. § 13.

V. Zivilsenat. Urf. v. 16. April 1910 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
w. B. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 374/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger klagten als Eigentümer des Grundstücks A.-straße Nr. 9 in Berlin auf Grund der Behauptung, daß von dem benachbarten reichsfiskalischen, dem Betrieb einer Rohrpostanlage dienenden Grundstück A.-straße Nr. 10 zufolge der Tätigkeit der dort aufgestellten Maschinen Tag und Nacht anhaltende übermäßige Geräusche auf ihr Grundstück hinüberdrängen, auf Unterlassung dieser Geräusche und erzielten in beiden Vorinstanzen ein obseitiges Urteil, in der Berufungsinstanz allerdings mit der Einschränkung, daß die Unterlassung nur insoweit stattzufinden habe, als die Geräusche das in § 906 BGB. bezeichnete Maß überschritten. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

(Es werden zunächst materiellrechtliche und prozessuale, aus § 906 BGB. und §§ 286, 551 Biff. 7 BPD. erhobene Revisionsangriffe zurückgewiesen. Sodann wird fortgefahren:)

„Dagegen konnte der Revision, soweit sie rügt, daß hinsichtlich des den Klägern in beiden Vorinstanzen zuerkannten Unterlassungsanspruchs der Rechtsweg unzulässig sei, der Erfolg nicht versagt werden. Der Berufungsrichter stützt seine gegenteilige Rechtsauffassung auf folgende Erwägungen. Die das Geräusch verursachende Rohrpostanlage beruhe nicht auf Staatshoheitsrecht, sondern sei ein gewerbliches Unternehmen des Reichs. Allerdings komme in der Anerkennung des sog. Postzwanges (§ 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871) ein staatliches Hoheitsrecht zum Ausdruck. Darum handle es sich aber vorliegend nicht. Vielmehr werde über die Art und Weise der Ausübung jenes gewerblichen Unternehmens gestritten, und zwar nach der Richtung hin, für die der § 906 BGB. die maßgebende Norm aufstelle. Daher komme weder der in Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 225, ausgesprochene Rechtsgrundsatz zur Anwendung, da keine direkten Hoheitsrechte in Frage stünden, noch stehe dem erhobenen Unterlassungsanspruch der § 26 GewD. entgegen, da die Rohrpostanlage keine mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtete Anlage sei.

Das letztere ist richtig, und auch im übrigen kann dem Berufungsrichter zugegeben werden, daß sich die Klage nicht gegen Ausübung von Hoheitsrechten richtet, und daher das zitierte Urteil vom 6. Juni 1899 für den vorliegenden Fall nicht verwertet werden kann. Desgleichen betrifft das Urteil vom 12. März 1909, Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 395, auf das sich ihrerseits die Revision beruft, einen anders gearteten Fall. Entscheidend ist jedoch folgender Gesichtspunkt. Das im Post-, insbesondere auch im Rohrpostbetrieb liegende gewerbliche Unternehmen des Reichs unterscheidet sich von den sonstigen gewerblichen Unternehmungen des bürgerlichen Verkehrs dadurch, daß es nicht gleich diesen ausschließlich auf Vermögenserwerb gerichtet ist, sondern in erster Linie dem Gemeinwohl, dessen Pflege zu den obersten staatlichen Aufgaben gehört, dienen will.

Vgl. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 5. Aufl. 1909, S. 221. Wie mit Rücksicht auf diese Besonderheit einerseits der Postbetrieb weder den Vorschriften der Gewerbeordnung noch denjenigen des Handelsgesetzbuchs unterstellt ist (§ 5 GewD., § 452 HGB.) so muß andererseits daraus auch die weitere Folgerung gezogen werden, daß,

soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Rechte Dritter bestehen, deren unbeschränkte Verfolgung gegen die Reichspostverwaltung deren Tätigkeit lahm legen oder erheblich beeinträchtigen würde, die Geltendmachung solcher Rechte unzulässig ist, und der Berechtigte sich gemäß §§ 74, 75 Einl. z. U.R. (Art. 89 preuß. Ausf.G. z. B.G.B.) mit einer Entschädigung für die ihm auferlegte Aufopferung seiner Rechte begnügen muß.

Hiernach können die Kläger, unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche gegen den Beklagten, nicht verlangen, daß dieser, um der nachbarrechtlichen Vorschrift des § 906 B.G.B. zu genügen, den Betrieb der Rohrpostanlage dort, wo er gegenwärtig stattfindet, einschränkt oder gar völlig einstellt; insoweit ist, da es sich hierbei um einen Eingriff Privater in Verhältnisse des öffentlichen Rechts handeln würde, der Rechtsweg ausgeschlossen, und es war demzufolge dieser Teil der Klage schon jetzt durch abweisendes Endurteil zu erledigen. Dagegen erschien hinsichtlich des Eventualantrages, mit dem die Kläger vom Beklagten geräuschkindernde Veranstaltungen und äußerstenfalls Schadenersatz verlangen, der Rechtsstreit noch nicht spruchreif. In diesem Umfange war daher gemäß § 565 B.P.D. die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung wird es sich nach dem Bemerkten für den ersten Teil des Eventualantrages darum handeln, ob es überhaupt ausführbar ist, die klägerischerseits verlangten Vorkehrungen zu treffen, ohne daß dadurch der Rohrpostbetrieb beeinträchtigt wird.“ . . .